

**Heft 36 / Sommer 2025**  
**36<sup>e</sup> cahier / été 2025**

**BE**



# **N'ius**

**Beiträge aus der Berner Justiz  
Contributions de la Justice bernoise**

# Inhaltsübersicht

# Table des matières

- 3 **Die Ecke der Redaktion**  
**Le coin de la rédaction**
- 5 **Kursprogramm 2025 / 2026**  
**Programme des cours 2025 / 2026**
- 19 **Neue Gesichter in der Berner Justiz**  
**Nouveaux visages de la Justice bernoise**
- 22 **Austritte aus der Berner Justiz 2024**  
**Retraites 2024**
- 23 **Danielle Schwendener / Valérie Meier**  
**Neues aus dem Bundeshaus**  
**Des nouvelles des autorités fédérales**
- Schär Tim**
- 33 **Justitia kommt in Fahrt**
- 35 **Justitia prend son essor**
- 37 **Abschiedsrede von Sylvia Howald Sylvia**  
**Discours d'adieu de Sylvia Howald**
- 38 **Publikationen aus unseren Reihen**  
**Publications de nos rangs**
- 39 **Impressum**

# Die Ecke der Redaktion

## Le coin de la rédaction

Liebe Leserinnen und Leser

Es ist wieder soweit! Der Sommer steht vor der Tür und damit auch diese neue Ausgabe des BE N'ius. Wenn Sie diese Zeilen hier lesen, kann ich Ihnen versichern, dass Sie ein süffiges Heft vor sich haben, welches sich als «leichte Kost» im hektischen Alltag, sei es im Büro oder als Einstieg in den Feierabend, «zu sich nehmen» lässt.

Dieses Heft enthält wie gewohnt das Programm für die nächsten Kurse. Bitte beachten Sie die einleitenden Bemerkungen zu den geänderten Anmeldemodalitäten. Mitglieder der Justiz melden sich neu über das Intranet an, auswärtige Personen erstellen vor ihrer ersten Kursanmeldung einen Account. Die nötigen Zugangsdaten erhalten sie auf Anfrage über das Sekretariat der Weiterbildungskommission. Der Kurs zum finanziellen Rechnungswesen und zur Buchhaltung (26.06.2025) findet noch vor den Sommerferien statt. Nach den Sommer- und Herbstferien beginnt die zweite Jahreshälfte mit einem Kurs zu Fahrlässigkeitsdelikten in der Praxis (16.10.2025), gefolgt von einer Tagung zum Zivilrecht (23.10.2025, Französisch). Weiter folgen Kurse zur Strafzumessung (05.11.2025), zum Unterhaltsrecht (13.11.2025) sowie zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht bei Scheidung (27.11.2025). Das neue Jahr beginnt sodann mit einem Kurs zur Urteilsredaktion (22.01.2026), gefolgt von einem Kurs rund um praktische Aspekte in Zusammenhang mit dem SchKG (19.03.2026).

Innerhalb der Justiz gab es auch im letzten halben Jahr einige Wechsel, sodass sich verschiedene neue wie auch altbekannt-neue Gesichter vorstellen. Ebenfalls enthält diese Ausgabe eine Liste mit den Mitgliedern der Justiz, welche im letzten Jahr 2024 ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten haben.

Valérie Meier und Danielle Schwendener haben auch diesen Frühling wieder volle Arbeit geleistet und die Neuigkeiten aus dem Bundeshaus zusammengetragen. So gibt es im Bereich des Strafrechts durch das Inkrafttreten der AIG-Revision per 01.01.2025 Verbesserungen in der ausländerrechtlichen Situation von Opfern häuslicher Gewalt. Weiter sollen elektronische Beweismittel künftig einfacher sichergestellt werden können und im StGB soll die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abgegrenzt

Chères lectrices, chers lecteurs,

Nous y sommes de nouveau ! L'été est à notre porte et il en va de même de cette nouvelle édition de BE N'ius. Je peux vous assurer que lorsque vous lirez ces lignes, vous aurez sous les yeux une revue gouleyante, qui se laissera savourer avec délice pour échapper au quotidien agité, que ce soit au bureau ou en tant que moment de détente après le travail.

Comme à l'accoutumée, cette édition comprend le programme des prochains cours. Veuillez observer les remarques introducives concernant les nouvelles modalités d'inscription. Les membres de la justice s'inscriront dorénavant aux cours par intranet, alors que les personnes externes devront créer un compte avant leur première inscription. Les données d'accès nécessaires leur seront communiquées sur demande par le secrétariat de la Commission pour la formation continue. Le cours de comptabilité et de tenue des comptes (26.06.2025) aura lieu encore avant les vacances d'été. Après les vacances d'été et d'automne, la seconde partie de l'année commencera avec un cours traitant des infractions par négligence dans la pratique (16.10.2025), suivi d'un séminaire de droit civil (23.10.2025, en français). Suivront ensuite des cours sur la mesure de la peine (05.11.2025), sur le droit des contributions d'entretien (13.11.2025) et sur le droit des assurances sociales et le droit fiscal en cas de divorce (27.11.2025). La nouvelle année débutera ensuite par un cours consacré à la rédaction des jugements (22.01.2026), suivi d'un cours traitant des aspects pratiques de la LP (19.03.2026).

Au sein de la justice, le semestre dernier a connu également quelques mutations, et quelques nouveaux visages et d'autres têtes déjà connues se présentent donc à nous. Cette édition de notre revue comprend aussi une liste des membres de la justice qui ont pris une retraite bien méritée en 2024.

Valérie Meier et Danielle Schwendener ont été également très actives ce printemps et ont recensé pour nous les nouveautés provenant du Palais fédéral. Dans le domaine du droit pénal, l'entrée en vigueur de la LEI le 1<sup>er</sup> janvier 2025 a ainsi apporté des améliorations concernant la situation des personnes étrangères victimes de violences domestiques. Par ailleurs, les

werden. Gleichzeitig wird eine Unverjährbarkeit von Mord angestrebt und Wiederholungstäter und -täterinnen während der Probezeit sollen durch die Bildung einer Gesamtstrafe nicht länger bessergestellt werden als Wiederholungstäter und -täterinnen, welche erst nach Ablauf der Probezeit erneut straffällig werden. Schliesslich soll eine Gesetzeslücke in Bezug auf das Zeigen von Nazisymbolen in der Öffentlichkeit durch ein generelles Verbot solcher Zeichen in der Öffentlichkeit geschlossen werden. Im Zivilrecht seinerseits tut sich Einiges im Bereich des Mietrechts. Am 01.10.2025 treten Änderungen zu den Formvorschriften (Faksimile-Unterschrift) und der Formularpflicht bei Mitzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen in Kraft. Weiter treten per 01.01.2026 einige Anpassungen im Werkvertragsrecht in Kraft, welche Bauherren und Käuferinnen von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell besser schützen im Falle von Baumängeln.

Das Thema der Digitalisierung der Justiz darf in dieser Ausgabe nicht fehlen. So gibt ein Beitrag von Tim Schär, Projektmitarbeiter Transformation & Kommunikation, [Justitia40@JUS\\_BE](mailto:Justitia40@JUS_BE), Einblick in das Voranschreiten der Digitalisierung in der Justiz im Kanton Bern. Der Beitrag enthält ein Interview mit Melanie Blank, Projektleiterin [Justitia40@JUS\\_BE](mailto:Justitia40@JUS_BE), sowie einen aktuellen Hinweis zum Stand der Dinge.

Weiter meldet sich Sylvia Howald, langjährige Mitarbeiterin an der Loge des Obergerichts, mit Ihrer Abschiedsrede zu Wort und blickt darin auf erfüllende Jahre mit berührenden menschlichen Begegnungen zurück.

Am Schluss folgt eine Liste mit den aktuellen Publikationen aus unseren Reihen.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!  
Ihre Redaktion

moyens de preuve électroniques pourront dorénavant être récoltés plus facilement et une meilleure différenciation entre la peine de prison à vie et la peine privative de liberté de 20 ans sera introduite dans le Code pénal. Simultanément, l'introduction de l'imprescriptibilité de l'assassinat est visée et, grâce à une peine globale, les délinquantes et les délinquants récidivistes pendant le délai d'épreuve de leur peine ne seront plus favorisés par rapport à celles et ceux commettant une récidive après l'échéance de ce délai. Enfin, une lacune législative relative à la présentation de symboles nazis en public doit être comblée en introduisant une interdiction généralisée de l'usage de tels symboles en public. En droit civil, d'autre part, les choses bougent en matière de droit du bail. Le 1er octobre 2025, des modifications des prescriptions de forme entreront en vigueur (signatures facsimilées), ainsi que l'obligation de l'usage de formulaires en cas d'augmentation de loyers et d'autres modifications contractuelles unilatérales. En outre, quelques modifications du droit du contrat d'entreprise entreront en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2026, en vue de mieux protéger ponctuellement les maîtres d'ouvrages et les acheteurs d'immeubles comprenant des bâtiments nouvellement construits en cas de découverte de défauts de construction.

La digitalisation de la justice ne saurait bien évidemment manquer dans cette édition. Ainsi, Tim Schär, collaborateur dans le cadre du projet «Transformation et communication, Justitia 40@JUS\_BE», nous donne un aperçu de l'état d'avancement de la digitalisation dans la justice du canton de Berne. Sa contribution contient une interview de Melanie Blank, cheffe du projet «Justitia40@JUS\_BE», de même que des informations actuelles sur la situation.

Enfin, Sylvia Howald, collaboratrice de longue date à la loge de la Cour suprême, nous fait part, dans son discours d'adieu, de ses expériences vécues au cours de ses années passées à son travail, où elle a connu de nombreux contacts humains émouvants.

Au surplus, vous trouverez une liste des publications actuelles émanant des membres de la justice.

Bonne lecture !  
Votre rédaction

# Kursprogramm 2025/2026

# Programme des cours 2025/2026

## Kursanmeldungen

Die Weiterbildungen stehen primär den Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern offen. Bei vorhandenen Kapazitäten sind grundsätzlich auch weitere Mitarbeitende des Kantons Bern und Mitglieder des BAV willkommen. Gleichermaßen gilt für ausserkantonale Personen aus den vorstehend erwähnten Bereichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Angaben in den Ausschreibungen der jeweiligen Weiterbildungen.

Die Weiterbildungen sind für Mitarbeitende des Kantons Bern kostenlos. In den übrigen Fällen betragen die Kosten pro Weiterbildung und pro Person CHF 100.00.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern können sich direkt via Lernplattform über die Kurse der Weiterbildungskommission informieren.

→ [www.be.ch/lernplattform](http://www.be.ch/lernplattform)

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ausserkantonale Interessierte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an das Sekretariat der Weiterbildungskommission.

→ [weiterbildung.og@justice.be.ch](mailto:weiterbildung.og@justice.be.ch)

Anschliessend wird ein Zugangslink zur Verfügung gestellt.

## Inscription aux cours

Les formations continues sont ouvertes en premier lieu aux collaborateurs et collaboratrices des autorités judiciaires et du ministère public du canton de Berne. Si les capacités le permettent, d'autres collaborateurs et collaboratrices du canton de Berne et des membres de l'AAB sont en principe également les bienvenus. Il en va de même pour les personnes extérieures au canton issues des domaines susmentionnés. Sous réserve d'indications contraires dans les annonces des formations continues respectives.

Les formations continues sont gratuites pour les collaborateurs et collaboratrices du canton de Berne. Dans les autres cas, les frais s'élèvent à CHF 100.00 par formation continue et par personne.

Les collaborateurs et collaboratrices des autorités judiciaires et du Ministère public du canton de Berne peuvent s'informer sur les cours de la Commission pour la formation continue directement via la plate-forme de formation. Lien:

→ [www.be.ch/lernplattform](http://www.be.ch/lernplattform)

Les personnes qui peuvent se connecter à la plate-forme uniquement en tant qu'invités (p. ex. avocats et avocates, personnes intéressées externes au canton) doivent envoyer avant la première inscription au cours un e-mail au secrétariat de la Commission pour la formation continue.

→ [weiterbildung.og@justice.be.ch](mailto:weiterbildung.og@justice.be.ch)

Un lien d'accès sera ensuite mis à disposition.

## Kurs 05 / 2025

### Buchhaltung / Rechnungslegung für Juristinnen und Juristen

Sei es etwa im Vermögensstrafrecht, bei der Nachlassstundung, der Konkursbeschwerde, der Überschuldung der Gesellschaft oder bei der Unterhaltsberechnung mit selbstständig Erwerbenden: In vielen Rechtsgebieten sind wir mit Rechnungslegungsfragen konfrontiert oder müssen aus den entsprechenden Dokumenten (wie Bilanz oder Erfolgsrechnung) etwas ableiten können.

Diese Weiterbildung führt sie in die Rechnungslegung ein und deckt insbesondere Folgendes ab:

- Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Rechnungslegung
- Bedeutung des Rechnungswesens für die Gerichtspraxis
- Konkrete Inhalte der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
- Bewertungsfragen
- Konkrete Beispiele

#### Kursleitung

**Ronnie Bettler**, Oberrichter

#### Referierende

**Adriano Toma**, Dr. iur., Rechtsanwalt, eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Betriebswirtschafter HF

#### Dauer

½ Tag, 08.30 bis 12.00 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 26. Juni 2025

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 19. Juni 2025

#### Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV.

## Cours 05 / 2025 (traduction)

### Comptabilité/Tenue des comptes pour juristes

Que ce soit en droit pénal économique, en cas de sursis concordataire, de recours en matière de faillite, de surendettement d'une société ou de calcul de contributions d'entretien pour les travailleurs indépendants : beaucoup de domaines juridiques ont des rapports étroits avec la comptabilité et nécessitent de se confronter avec des documents comptables (comme des bilans ou des comptes de pertes et profits).

Ce cours a pour but de présenter la tenue des comptes d'une manière générale et abordera en particulier les domaines suivants :

- bases légales en matière de comptabilité
- importance de la comptabilité dans la jurisprudence
- contenu concret des comptes annuels (bilan, compte de pertes et profits, annexes)
- questions d'évaluation de la comptabilité
- exemples concrets

#### **Direction du cours**

**Ronnie Bettler**, juge d'appel

#### **Durée**

½ journée, 08.30 jusqu'à 12.00 heures

#### **Conférenciers**

**Adriano Toma**, Dr en droit, avocat, expert fédéral en comptabilité et controlling, économiste HF

#### **Date**

Jeudi, 26 juin 2025

#### **Lieu**

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### **Délai d'inscription**

Jeudi, 19 juin 2025

#### **Frais**

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

#### **Remarques**

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

## Kurs 06 / 2025

### Fahrlässigkeitsdelikte in der Praxis

Diese Weiterbildungsveranstaltung beleuchtet praxisrelevante Aspekte rund um das Fahrlässigkeitsdelikt. Prof. Dr. iur. Chrisof Riedo eröffnet die Weiterbildungsveranstaltung mit einer Übersicht zum Fahrlässigkeitsdelikt und einer Präsentation ausgewählter Aspekte davon. Anschliessend referieren Dr. iur. Silvia Schweizer und Dr. iur. Andreas Schröder praxisbezogen aus Sicht des Strafgerichts zum Anklageprinzip bei Fahrlässigkeitsdelikten, bevor Rechtsanwalt Marco M. Jauner die Veranstaltung abrundet mit einem ebenfalls praxisorientierten Referat aus Sicht der Strafverteidigung.

#### Kursleitung

**Sarah Wildi**, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben

#### Referierende

**Prof. Dr. iur. Christof Riedo**, Ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Bern

**Dr. iur. Silvia Schweizer**, Gerichtspräsidentin, Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht, Kanton Basel-Landschaft

**Dr. iur. Andreas Schröder**, Gerichtspräsident, Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht, Kanton Basel-Landschaft

**Marco M. Jauner**, MLaw Rechtsanwalt, Teichmann International (Schweiz) AG, Zürich

#### Dauer

½ Tag, 13.30 bis 17.00 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 16. Oktober 2025

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 9. Oktober 2025

#### Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV.

## Cours 06 / 2025 (traduction)

### Les infractions par négligence dans la pratique

Ce cours de formation continue met en lumière les aspects pratiques concernant les infractions commises par négligence. Christof Riedo, professeur et dr en droit, nous présentera en premier lieu une vue d'ensemble des infractions commises par négligence et mettra l'accent sur certains aspects de celles-ci. Silvia Schweizer, dr en droit, et Andreas Schröder, dr en droit, nous exposeront ensuite la pratique relative à la maxime d'accusation en matière d'infractions par négligence, du point de vue des tribunaux. Enfin, Marco M. Jauner nous fera part du point de vue de l'avocat sur la pratique en la matière.

#### Direction du cours

**Sarah Wildi**, procureure, Ministère public des tâches spéciales

#### Conférenciers

**Christof Riedo**, dr en droit et professeur ordinaire de droit pénal et de procédure pénale à l'Université de Berne

**Silvia Schweizer**, dr en droit, présidente du tribunal, Tribunal pénal, des mesures de contrainte et des mineurs, canton de Bâle-Campagne

**Andreas Schröder**, dr en droit, président du tribunal, Tribunal pénal, des mesures de contrainte et des mineurs, canton de Bâle-Campagne

**Marco M. Jauner**, MLaw, avocat, Teichmann International (Suisse) SA, Zurich

#### Durée

½ journée, 13.30 jusqu'à 17.00 heures

#### Date

Jeudi, 16 octobre 2025

#### Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### Délai d'inscription

Jeudi, 9 octobre 2025

#### Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

#### Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

## Cours 07 / 2025

### Journée en droit civil

Nous aborderons des thématiques variées lors de cette journée de droit civil, en particulier la formulation et le chiffrage des conclusions civiles et certaines problématiques en procédure civile. Nous nous pencherons également sur la place de l'intelligence artificielle dans le droit. Nous examinerons enfin les modifications en lien avec le renforcement des mesures de lutte contre la faillite avant de nous pencher sur un rappel de la jurisprudence topique en LP.

#### **Direction du cours**

**Marguerite Ndiaye**, présidente du tribunal

#### **Conférenciers**

**Dr Michel Heinzmann**, professeur ordinaire à l'Université de Fribourg

**Florence Guillaume**, professeure ordinaire de la chaire de droit civil, du droit international privé et du droit numérique de l'Université de Neuchâtel

**Laurent Grobety**, avocat, Etude NOMEA Notter Mégevand & Associés, professeur associé au département de droit commercial

**Bruno Pasquier**, dr en droit et professeur extraordinaire en droit privé à UniDistance Suisse

#### **Durée**

1 journée, 09.00 jusqu'à 15.30 heures

#### **Date**

Jeudi, 23 octobre 2025

#### **Lieu**

Palais des Congrès, rue Centrale 60, 2501 Biel/Bienne

#### **Délai d'inscription**

Jeudi, 16 octobre 2025

#### **Frais**

CHF 200.00 pour les membres de l'AAB

#### **Remarques**

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB.

## Kurs 07 / 2025 (Übersetzung)

### Tagung zum Zivilrecht

An dieser Zivilrechtstagung werden verschiedene Themen vorgestellt. Neben Formulierung und Bezifferung von Rechtsbegehren im Zivilprozess werden weitere Problemfelder beleuchtet wie namentlich der Einsatz künstlicher Intelligenz im Recht oder die verschärften Massnahmen im Kampf gegen Konkurse. Beschluss wird die Tagung mit einer Übersicht aus der Rechtsprechung zum SchKG.

#### Kursleitung

**Marguerite Ndiaye**, Gerichtspräsidentin

#### Referierende

**Dr. Michel Heinzmann**, Ordentlicher Professor an der Universität Fribourg

**Florence Guillaume**, Ordentliche Professorin am Lehrstuhl für Zivilrecht, internationales Privatrecht sowie digitalem Recht der Universität Neuenburg

**Laurent Grobety**, Rechtsanwalt, NOMEA Notter Mégevand & Associés, Assoziierter Professor in der Abteilung für Wirtschaftsrecht

**Prof. Dr. Bruno Pasquier**, ausserordentlicher Professor im Zivilrecht an der UniDistance Suisse

#### Dauer

1 Tag, 09.00 bis 15.30 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 23. Oktober 2025

#### Kursort

Kongresshaus, Zentralstrasse 60, 2501 Biel/Bienne

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 16. Oktober 2025

#### Kosten

CHF 200.00 für Mitglieder des BAV

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV.

## Kurs 08 / 2025

### **Die Strafe mit der Strafzumessung: Gesamtstrafenbildung, Geldstrafe, insbesondere Tagessatzberechnung und andere «Fallstricke» bei der täglichen Arbeit**

---

Die Strafzumessung beschäftigt uns alle praktisch täglich und doch stellen sich immer wieder heikle Fragen: Wie geht man «lege artis» vor bei der Gesamtstrafenbildung? Was ist zu beachten bei der Tagessatzberechnung? Und welche «Praktikermethoden» helfen bei der Strafzumessung im Betäubungsmittelbereich? Diesen und anderen Fragen will die Veranstaltung nachgehen: Ein Vertreter des Bundesgerichts wird ebenso zu Wort kommen wie eine Vertreterin der Lehre und eine Praktikerin der Strafbefehlsabteilung. Und der Kursleiter wird versuchen, die Praxis des Obergerichts im Betäubungsmittelstrafrecht kurz zu umreissen.

---

#### **Kursleitung**

**Samuel Schmid**, Oberrichter  
**Barbara Lips**, Gerichtspräsidentin,  
Wirtschaftsstrafgericht

#### **Referierende**

**Dr. Annette Dolge**, Obergerichtspräsidentin  
Schaffhausen und Lehrbeauftragte an der  
Universität Bern  
**Rolf von Felten**, Bundesrichter  
**Yvonne Leuthold**, Staatsanwältin  
**Samuel Schmid**, Oberrichter

#### **Dauer**

½ Tag, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr

#### **Termin**

Mittwoch, 5. November 2025

#### **Kursort**

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### **Anmeldefrist**

Mittwoch, 29. Oktober 2025

#### **Kosten**

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

#### **Hinweise**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der  
Kantonspolizei und Mitglieder des BAV.

## Cours 08 / 2025 (traduction)

### **La peine et la mesure de la peine: la fixation d'une peine globale, la peine pécuniaire, en particulier le calcul des jours-amende, et autres particularités de la pratique quotidienne**

La mesure de la peine nous occupe pratiquement tous les jours et nous nous posons des questions délicates dans ce contexte: comment procéder pour fixer une peine globale dans les règles de l'art? A quoi doit-on prendre garde dans la fixation des jours-amende? Et quelles sont les méthodes pratiques qui peuvent nous aider à fixer une peine dans le domaine des infractions avec des produits stupéfiants?

Toutes ces questions et bien d'autres seront abordées dans ce cours. Un représentant du Tribunal fédéral prendra la parole, tout comme une représentante des milieux académiques et une praticienne du droit pénal. Le présentateur du cours, quant à lui, tentera d'exposer brièvement la jurisprudence de la Cour suprême en matière d'infractions avec des produits stupéfiants.

#### **Direction du cours**

**Samuel Schmid**, juge d'appel  
**Barbara Lips**, présidente du tribunal,  
Tribunal pénal économique

#### **Conférenciers**

**Annette Dolge**, dr en droit, présidente de la Cour suprême de Schaffhouse et chargée de cours à l'Université de Berne  
**Rolf von Felten**, juge fédéral  
**Yvonne Leuthold**, procureure  
**Samuel Schmid**, juge d'appel

#### **Durée**

½ journée, 14.00 jusqu'à env. 17.30 heures

#### **Date**

Mercredi, 5 novembre 2025

#### **Lieu**

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### **Délai d'inscription**

Mercredi, 29 octobre 2025

#### **Frais**

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

#### **Remarques**

Ouvert aux membres de la Justice bernoise, de la Police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB.

## Kurs 09 / 2025

### «Update» Unterhaltsrecht

Die Berechnung von Unterhaltsleistungen aller Art ist komplex. In der Praxis der Zivilgerichte ist die sachgerechte Anwendung ein häufiges und wichtiges Thema. In dieser Weiterbildung fasst Prof. Dr. Annette Spycher wichtige Grundsätze und neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zusammen. Daniel Bähler erläutert anhand von Beispielen sowie der Berechnungsblätter konkrete Anwendungsfälle und besonders heikle Themen der Unterhaltsberechnung.

#### Kursleitung

**Ronnie Bettler**, Oberrichter

#### Referierende

**Daniel Bähler**, ehemaliger Oberrichter (bis 2022)  
**Annette Spycher**, Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

#### Dauer

½ Tag, 08.15 bis 12.00 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 13. November 2025

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 6. November 2025

#### Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV.

## Cours 09 / 2025 (traduction)

### Droit des contributions d'entretien: «Update»

Le calcul des contributions d'entretien de tous genres est une matière complexe. Dans la pratique des tribunaux civils, il constitue une question importante et fréquente. Dans ce cours, Annette Spycher, professeure et dr en droit, résumera les principes les plus importants qui s'y appliquent et la jurisprudence la plus récente du Tribunal fédéral. Par ailleurs, Daniel Bähler expliquera à l'aide d'exemples concrets et des tabelles de calcul les cas les plus courants et les aspects les plus délicats dans ce domaine.

#### Direction du cours

**Ronnie Bettler**, juge d'appel

#### Conférenciers

**Daniel Bähler**, ancien juge d'appel (jusqu'en 2022)  
**Annette Spycher**, professeure et dr en droit, avocate

#### Durée

½ journée, 08.15 jusqu'à 12.00 heures

#### Date

Jeudi, 13 novembre 2025

#### Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### Délai d'inscription

Jeudi, 6 novembre 2025

#### Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

#### Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

## Kurs 10 / 2025

### Sozialversicherungsrecht und Scheidung

Eine Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat nicht zuletzt auch Auswirkungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. In der AHV kann beispielsweise eine eigene Beitragspflicht entstehen oder die Rentenhöhe ändern. In der IV kann beispielsweise aufgrund eines Statuswechsels ein bestehender Rentenanspruch gar erlöschen. Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen fällt die gemeinsame Berechnungsgrundlage weg, was zur Neuberechnung oder zum Verlust des Anspruchs führt. Im Bereich der beruflichen Vorsorge geht es sodann um die Teilung der während der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworbenen Ansprüche. Diese Weiterbildung legt primär den Fokus auf die Fragen, die sich in der ersten Säule stellen.

#### Kursleitung

**Nils Stohner**, Verwaltungsrichter

#### Referierende

**Carol Frey**, Verwaltungsrichterin

#### Dauer

½ Tag, 09.00 bis 12.00 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 27. November 2025

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 20. November 2025

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz.

## Cours 10 / 2025 (traduction)

### Droit des assurances sociales et divorce

Un divorce ou la dissolution d'un partenariat enregistré a également des conséquences dans le domaine du droit des assurances sociales. Dans l'AVS, par exemple, une obligation de cotiser peut naître ou le montant de la rente peut être modifié. Dans l'AI, un changement de statut peut même entraîner l'extinction du droit à la rente. Dans le domaine des prestations complémentaires également, la base de calcul commune disparaît, ce qui entraîne un nouveau calcul ou la perte du droit. Dans le domaine de la prévoyance professionnelle, il s'agit ensuite du partage des droits acquis pendant le mariage ou le partenariat enregistré. Cette formation se concentre en premier lieu sur les questions qui se posent dans le premier pilier.

#### Direction du cours

**Nils Stohner**, juge administratif

#### Conférenciers

**Carol Frey**, juge administrative

#### Durée

½ journée, 09.00 jusqu'à 12.00 heures

#### Date

Jeudi, 27 novembre 2025

#### Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### Délai d'inscription

Jeudi, 20 novembre 2025

#### Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise.

## Kurs 01 / 2026

### Urteilsredaktion

Urteile sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch betreffend Sprache, Verständlichkeit und Form überzeugen. Der Kurs widmet sich diesen letztgenannten Themen und soll sie praxisnah und anhand von Beispielen behandeln. Neben sprachlichen Aspekten der Urteilsredaktion gehören auch Ausführungen zu Aufbau, Zitierung, etc. dazu. Zudem sollen praktische Tipps und Tricks nicht fehlen.

#### Kursleitung

**Nils Stohner**, Verwaltungsrichter

#### Referierende

**Stefan Höfler**, Leiter der Zentralen Sprachdienste (Sektion Deutsch) der Bundeskanzlei und Privatdozent für Rechtsetzungslehre und Rechtslinguistik an der Universität Zürich

**Ronnie Bettler**, Oberrichter

#### Dauer

½ Tag, 08.30 bis 12.00 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 22. Januar 2026

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 15. Januar 2026

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz.

## Cours 01 / 2026 (traduction)

### Rédaction des jugements

Les jugements ne doivent pas uniquement être convaincants du point de vue de leur contenu, mais aussi compréhensibles linguistiquement et formellement. Ce cours est consacré à tous ces aspects et les abordera de manière pratique, au moyen d'exemples. Outre les aspects linguistiques de la rédaction des jugements, leur conception, la forme des citations, etc. seront également traitées. Enfin, des conseils pratiques et des trucs ne manqueront pas.

#### Direction du cours

**Nils Stohner**, juge administratif

#### Conférenciers

**Stefan Höfler**, chef des Services linguistiques centraux de la Chancellerie fédérale (section allemande) et professeur privé de légistique et de linguistique juridique à l'université de Zurich

**Ronnie Bettler**, juge d'appel

#### Durée

½ journée, 08.30 jusqu'à 12.00 heures

#### Date

Jeudi, 22 janvier 2026

#### Lieu

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

#### Délai d'inscription

Jeudi, 15 janvier 2026

#### Remarques

Ouvert aux membres de la justice bernoise.

## Kurs 02 / 2026

### SchKG – What else?

Das Gericht hat eine Konkursöffnung ausgesprochen, einen Arrestbefehl erlassen oder eine andere Anordnung getroffen – wie erfolgt nun die Umsetzung durch das zuständige Amt?

Dieser Kurs zeigt auf, wie gerichtliche Anordnungen von den Betreibungs- und Konkursämtern in der Praxis umgesetzt werden – von der gerichtlichen Verfügung über die Zustellung bis hin zur Vermögenssicherung und Verwertung. Zur Sprache kommen auch typische Herausforderungen entlang dieses Weges (z. B. unübersichtliche Vermögensverhältnisse, erhöhter Abstimmungsbedarf oder der Umgang mit aussergewöhnlichen Beteiligten) sowie mögliche Lösungsansätze. Der vertiefte Einblick in die Praxis soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Betreibungs- bzw. Konkursamt effektiv und reibungslos zu gestalten. Angereichert wird der Einblick durch Erfahrungen «von der Front».

Abgerundet wird der Kurs durch einen spannenden Überblick über Aktuelles aus der Gesetzgebung im SchKG-Bereich.

#### Kursleitung

**Manuel Blaser**, Gerichtspräsident

#### Referierende

**Roger Schober**, Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Mittelland

**Thomas Allemann**, Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes Seeland (im 2026: des Betreibungs- und Konkursamtes Berner Jura-Seeland)

**Philipp Weber**, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz

#### Dauer

½ Tag, ca. 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Termin

Donnerstag, 19. März 2026

#### Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

#### Anmeldefrist

Donnerstag, 12. März 2026

#### Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

#### Hinweise

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV.

## Cours 02 / 2026 (traduction)

### LP – Quoi d'autre ?

---

Le tribunal a prononcé une déclaration de faillite, émis une ordonnance de séquestration ou pris une autre disposition – comment l'office compétent procède-t-il maintenant à la mise en œuvre ?

Ce cours montre comment les ordonnances judiciaires sont mises en œuvre dans la pratique par les offices des poursuites et des faillites – de la décision judiciaire à la notification, en passant par la préservation et la réalisation des biens. Il aborde également les défis typiques qui se posent tout au long de ce processus (p.ex. une situation patrimoniale confuse, un besoin de coordination accru ou la gestion des parties exceptionnelles) ainsi que les solutions possibles. Cet aperçu approfondi de la pratique a pour but de faciliter la collaboration entre le tribunal et l'office des poursuites et des faillites afin qu'elle puisse se dérouler de manière plus efficace et sans heurts. Cet aperçu est enrichi par des expériences « du front ».

Le cours est complété par un aperçu passionnant de l'actualité législative dans le domaine de la LP.

---

**Direction du cours**

**Manuel Blaser**, président du Tribunal régional

**Conférenciers**

**Roger Schober**, chef de l'Office des poursuites et des faillites de Berne-Mittelland

**Thomas Allemann**, chef de l'Office des poursuites et des faillites du Seeland (en 2026 : de l'Office des poursuites et des faillites du Jura bernois-Seeland)

**Philipp Weber**, chef de l'unité de droit civil et procédure civile à l'office fédéral de la justice

**Durée**

½ journée, env. 13.30 à 17.30 heures

**Date**

Jeudi, 19 mars 2026

**Lieu**

Salle des assises, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

**Délai d'inscription**

Jeudi, 12 mars 2026

**Frais**

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

**Remarques**

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB.

# Neue Gesichter in der Berner Justiz Nouveaux visages de la Justice bernoise



**Stephanie Dobler**

**Staatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben**

Geboren am 19. August 1990, Bürgerin von Herbetswil/SO. 2009–2014 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern, 2016 bernisches Anwaltspatent. 2016–2018 juristische Untersuchungsbeamtin bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, 2018–2024 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (allgemeine Abteilung Olten), seit 1. Januar 2025 Staatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben.

**Aurelia Fabian**

**Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland**

Geboren 1992 in Biel. 2011–2016 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2019 Patentierung zur Rechtsanwältin. 2019–2020 a.o. Gerichtsschreiberin in der bernischen Justiz. 2020–2021 Tätigkeit als Rechtsanwältin. 2021–2024 Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Bern-Mittelland, von März bis August 2024 Einsatz als a.o. Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Wahl zur Gerichtspräsidentin in der Sommersession 2024. Amtsantritt per Dezember 2024.



**Selina Kämpfer**

**Staatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben**

Geboren am 10. April 1992. Bürgerin von Oeschenbach/BE. 2012–2017 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2018–2019 Gerichts- und Anwaltspraktika in Frutigen und Muri bei Bern. 2021 Patentierung zur Rechtsanwältin des Kantons Bern. 2021–2022 Anwältin bei der Assista Rechtsschutz AG. 2022–2025 juristische Untersuchungsbeamtin bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. 2022–2025 wissenschaftliche Assistentin an der Universität Bern. Seit Mai 2025 Staatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben.

**Res Nyffenegger**  
**Verwaltungsrichter, Verwaltungsrechtliche Abteilung**

Geboren am 26. September 1968. 1989 bis 1996 Studium der Rechtswissenschaften in Bern. 1996 bernisches Fürsprecherpatent. 2001 Dr. iur. (Universität Bern). 1996 bis 2002 Kammerschreiber an der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. 2002 bis 2025 praktizierender Rechtsanwalt in Bern. Wahl zum Verwaltungsrichter in der Wintersession 2024. Ab 1. März 2025 Verwaltungsrichter an der verwaltungsrechtlichen Abteilung.

**Daniela Rothen-Keller**  
**Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Bern-Mittelland**

Geboren am 10. November 1986 in Bern. 2010–2014 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i.Ue. 2014–2017 Praktika in einer Anwaltskanzlei, beim Regionalgericht Bern-Mittelland und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Nord. 2018 ao. Gerichtsschreiberin in der Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland. 2018–2019 ao. Gerichtsschreiberin am Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht. 2020 Patentierung zur Rechtsanwältin. September 2020 bis September 2024 Gerichtsschreiberin in der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland. Februar 2023–August 2023 Einsatz als ao. Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland. Wahl zur Gerichtspräsidentin in der Sommersession 2024. Amtsantritt per 1. Oktober 2024.

**Annatina Schultz**  
**Generalstaatsanwältin**

Geboren am 5. Mai 1977. Bürgerin von Basel (BS) und Thunstetten (BE). Studium der Rechtswissenschaften in Bern, lic. iur. 2003. 2005 bernisches Fürsprecherpatent. 2017–2020 Doktorat an der Universität Zürich zum Thema «*Die Strafbarkeit von Menschenhandel in der Schweiz. Analyse und Reformbedarf von Art. 182 StGB*». 2022 MAS in Effective Leadership an der Universität Luzern, Masterarbeit zum Thema «*Führungskräfte für die Staatsanwaltschaft. Anforderungsprofil, Identifikation, Selektion und Entwicklung von leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten*».



2006–2007 Gerichtsschreiberin an der Strafabteilung des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen sowie am Obergericht des Kantons Bern. 2008–2010 Untersuchungsrichterin am Kantonalen Untersuchungsrichteramt, Abteilung Drogenkriminalität. 2011–2021 Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, mit einem Schwerpunkt auf Verfahren wegen Menschenhandels. 2022–2024 stellvertretende Generalstaatsanwältin des Kantons Bern. Wahl zur Generalstaatsanwältin am 27. November 2024, Amtsantritt per 1. April 2025.



**Roman Sigrist**  
**Leitender Staatsanwalt bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte**

Geboren 1972. Studium der Rechtswissenschaften in Bern. 2000 bernisches Fürsprecherpatent. 2000 – 2005 Tätigkeit in der Advokatur und in der Privatwirtschaft. 2005 – 2009 Kammerschreiber am Obergericht des Kantons Bern. 2008 – 2009 a.o. Untersuchungsrichter im Untersuchungsrichteramt II Emmental-Oberaargau. 2010 a.o. Prokurator für Bern-Mittelland. 2011 – 2017 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. 2018 – 2020 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. 2021 – April 2025 stellvertretender Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. Amtsantritt am 1. Mai 2025.



**Simone Steffen**  
**Stellvertretende Generalstaatsanwältin**

Geboren 1977. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern und Lausanne. 2005 Patentierung zur Fürsprecherin. 2005 – 2008 Kammer-schreiberin am Wirtschaftsstrafgericht und bei der 3. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern. 2008 – 2010 ausserordentliche Prokuratorin für Wirtschaftsdelikte. 2011 – 2016 kantonale Staatsanwältin für Wirtschaftsdelikte, 2017 – 2020 stellvertretene Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, 2021 a.o. Gerichtspräsidentin Wirtschaftsstrafgericht und Strafeinzelgericht Bern-Mittelland, 2022 bis März 2025 Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. Seit 1. April 2025 stellvertretende Generalstaatsanwältin.

# Austritte aus der Berner Justiz 2024

## Retraites 2024

Name	Funktion	Institution	Austrittsdatum
<b>Schütz Peter Heinz</b>	Verwaltungsrichter	Verwaltungsgericht	31.01.2024
<b>Roth Markus</b>	Generalsekretär	Obergericht	31.03.2024
<b>Fischer-Ehrismann Beatrice</b>	Vorsitzende	Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland	31.03.2024
<b>Loosli-Käppeli Urs</b>	Verwaltungsrichter	Verwaltungsgericht	30.04.2024
<b>Vicari-Bönsch Jean-Pierre</b>	Oberrichter	Obergericht	30.04.2024
<b>Wüthrich Barbara</b>	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Oberland	30.06.2024
<b>Neuhaus Stephan</b>	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland	31.07.2024

**Die WBK wünscht den Pensionärinnen und Pensionären  
alles Gute für die Zukunft!**

**La commission de la formation continue souhaite aux retraité(e)s  
le meilleur pour l'avenir !**

# Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin  
Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen  
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

## Gesetzesänderungen per 1. Oktober 2025

### Mietrecht: Faksimile-Unterschrift und Formularpflicht

Am 1. Oktober 2025 tritt unter dem bisherigen Titel «D. Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter» die revidierte Fassung von Art. 269d OR in Kraft. Unverändert bleiben dabei die Absätze 1 bis 3. Dort wird festgehalten, dass vermieterteite eine Mietzinserhöhung jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erfolgen kann, wobei gegenüber dem Mieter die Mitteilung und Begründung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular erfolgen muss. Die Erhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitteilt, sie nicht begründet oder mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht. Das Vorgenannte gilt auch bei anderen einseitigen Änderungen zu Lasten des Mieters, namentlich wenn der Vermieter seine bisherigen Leistungen vermindern oder neue Nebenkosten einführen will.

Neu sieht das Gesetz unter dem Revisionstitel «Mietrecht: Formvorschriften» vor, dass bei diesen einseitigen Vertragsänderungen durch die Vermieterschaft eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift (sog. Faksimile-Unterschrift; exakte Nachbildung einer handschriftlichen Unterschrift, bspw. durch Stempel) auf dem vorgeschriebenen Formular genügt (Art. 269d Abs. 4 nOR). Damit kommt die Gesetzgeberin der parlamentarischen Initiative (16.459) von Olivier Feller (NR FDP/VD) vom 15. September 2016 nach, mit welcher dieser auf das Urteil BGer 4C.110/2003 vom 8. Juli 2003 reagierte. Dort hatte das Bundesgericht erkannt, dass eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege nur dort als genügend anerkannt werde, wo deren Gebrauch im Verkehr gemäss Art. 14 Abs. 2 OR üblich sei, im konkreten Fall somit nicht bei der einseitigen Vertragsänderung nach Art. 269d OR. Mit der gesetzlichen Gleichstellung von Faksimile-Unterschrift und eigenhändiger Signatur bei einseitigen Vertragsänderungen vermieteterseitig soll es fortan namentlich institutionellen Vermieterinnen wie den Pensionskassen oder auch Liegenschaftsverwaltungen erlaubt sein, auf den offiziellen Formularen für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen eine Faksimile-Unterschrift anzubringen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert werden, ohne die Rechte der Mietschäftrin einzuschränken.

Eine weitere Änderung betrifft die Form der Mitteilung von gestaffelten Mietzinserhöhungen. Sofern solche Mietzinserhöhungen in einer Vereinbarung nach Art. 269c OR vorgesehen sind, genügt für deren Mitteilung neu die schriftliche Form (Art. 269d Abs. 5 nOR). Die bisher geltende Formularpflicht entfällt damit. Die parlamentarische Initiative dafür (16.458) datiert vom 14. September 2016 und stammt von Karl Vogler (NR Mitte/OW). Die Verwendung des Formulars mit den vorgedruckten

Anfechtungsbelehrungen macht bei Staffelmieten wenig Sinn, da gemäss Art. 270d OR gestaffelte Mietzinse unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzinses gar nicht angefochten werden können. Die fehlende Verwendung des amtlichen Formulars hatte unter bisher geltendem Recht Nichtigkeit der Mietzinserhöhung zur Folge. Auch bei vorbehaltlos bezahltem Mietzins war so nachträglich eine Rückforderung möglich, obwohl die einzelnen Staffelungsschritte bereits im Mietvertrag vereinbart waren.

Dieser letzten Änderung folgend drängte sich auch eine Anpassung von Art. 19 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) auf. Diese Anpassung ist denn auch der Grund, weshalb die Inkraftsetzung der Mietrechtsrevision in die zweite Jahreshälfte verschoben werden musste. Dieser Artikel regelt die Details des Formulars zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen gemäss Art. 269d nOR. Art. 19 Abs. 2 nVMWG enthält neu nur noch Bestimmungen über die Mietzinsanpassungen an einen vereinbarten Index, nicht mehr aber über Erhöhungen aufgrund einer vereinbarten Staffelung.

Beim neu eingeführten Art. 19a nVMWG handelt es sich um reine Kosmetik. Der in Art. 19 Abs. 2 nVMWG gestrichene dritte Satz (*Bei gestaffelten Mietzinsen darf die Mitteilung frühestens vier Monate vor Eintritt jeder Mietzinserhöhung erfolgen*) wird neu in Art. 19a nVMWG unter dem Titel «Mitteilung bei gestaffelten Mietzinsen» untergebracht.

Mit Abs. 3 von Art. 19 nVMWG kommt es in anderem Zusammenhang zu einer Verschärfung der Formularpflicht bei Anfangsmietzinsen. Davon betroffen sind aber nur jene Kantone und Regionen, welche – infolge Wohnungsmangels – die Verwendung des Formulars bei Abschluss eines neuen Mietvertrags in Anwendung von Art. 270 Abs. 2 OR für obligatorisch erklärt haben (vollständig erklärte Formularpflicht: BS, FR, GE, LU, ZG, ZH; regional beschränkte Pflicht: NE, VD; somit sind von der Änderung insbesondere die grossen Städte Zürich, Genf, Basel und Lausanne betroffen). Zusätzlich zu den bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VMWG hat das Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzinses zukünftig auch den für den bisherigen Mietzins geltenden Stand des Referenzinssatzes sowie den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zu enthalten. Dadurch soll den Mieterinnen ermöglicht werden, den Anfangsmietzins besser einzuschätzen und zu beurteilen, ob es Gründe für eine Anfechtung gibt. Die Entwicklung des Referenzinssatzes und der Teuerung kann unter Umständen ein Hinweis auf die Missbräuchlichkeit des Anfangsmietzinses sein. Weitere Kriterien wie die Nettorendite oder die Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses werden von der Verordnungsänderung nicht tangiert. Die Kantone mit Formularpflicht müssen die Formulare zur Mitteilung des Anfangsmietzinses bis spätestens 1. Oktober 2025 entsprechend den neuen Vorgaben anpassen resp. prüfen und genehmigen. Die Verwendung von alten Formularen *nach* diesem Zeitpunkt kann zur Ungültigkeit des Mietvertrags hinsichtlich der Höhe des Anfangsmietzinses führen. Dieser wäre dann in einem späteren Verfahren wohl gerichtlich festzusetzen.

Die Änderung von Art. 19 Abs. 3 VMWG geht auf eine vom Bundesrat unter dem Titel «Gezielte Massnahmen zur Mietzinsdämpfung» geplante

Revision des VMWG zurück. Die drei anderen der ursprünglich vorgeschlagenen vier Änderungen werden auf Grund der durchzogenen Vernehmlassungsergebnisse vorerst nicht weiterverfolgt (Verbot der pauschalen Weitergabe der allgemeinen Kostensteigerung, Reduktion des Satzes für den Teuerungsausgleich von 40 auf 28 Prozent, Ergänzung der Anfechtungshinweise auf dem Formular für Mietzinserhöhungen). Stattdessen hat der Bundesrat das WBF beauftragt, die Regeln für Mietzinsanpassungen insgesamt zu überarbeiten.

## Gesetzesänderungen per 1. Januar 2026

### Obligationenrecht: Baumängel

Am 1. Januar 2026 treten – nach über 23 Jahren Genese – verschiedene Änderungen des OR und eine Änderung des ZGB in Kraft, welche zum Ziel haben, die Situation von Bauherren und Käuferinnen von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell zu verbessern. Grundstein für die Revision hatte am 2. Oktober 2002 Hildegard Fässler-Osterwalder (NR SP/SG) mit ihrer Motion «Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden» gelegt (02.3532). Es folgten über die Jahre eine Vielzahl von weiteren parlamentarischen Vorstößen. Zusammengefasst geht es beim bereinigten Revisionsergebnis nun um folgende drei Themen: Neuregelung der Frist für die Mängelrüge bei offenen und versteckten Mängeln sowohl im Werkvertrag als auch im Grundstückkaufvertrag, Ausschluss einer Wegbedingung des Nachbesserungsrechts für Baumängel und Beschränkung der Verzugszinsen bei Leistung von Ersatzsicherheiten zur Abwendung der Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Verzichtet wurde indessen auf die vom Nationalrat noch eingebrachte Verlängerung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von fünf auf zehn Jahre mit jederzeitiger Rügemöglichkeit.

Konkret kommt es zu einer lediglich punktuellen Revision des Gesetzes, namentlich im Werkvertragsrecht, im Grundstückkaufvertrag und im Bauhandwerkerpfandrecht. Weil die bisher geltende «Sofort-Rüge» bei Mängeln an Bauwerken als übermäßig streng erachtet wird, beträgt die Rügefrist in einigen wichtigen Tatbeständen neu 60 Tage. Diese neue Frist gilt für Mängelrügen bei einem unbeweglichen Werk (Art. 367 Abs. 1<sup>bis</sup> nOR), unter Einschluss der Mängel an beweglichen Kaufsachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wurden (Art. 201 Abs. 4 nOR) und der Mängel eines Werks, die für die Mangelhaftigkeit eines unbeweglichen Werks verantwortlich sind (Art. 367 Abs. 1<sup>bis</sup> nOR), beim Grundstückkauf (Art. 219a Abs. 1 nOR) sowie in den vorgenannten Fällen auch für verdeckte Mängel, welche zukünftig ebenfalls innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden können (Art. 201 Abs. 4, Art. 219a Abs. 1, Art. 370 Abs. 4 nOR). Die Vereinbarung von kürzeren Fristen ist unwirksam. Damit ist die neue Frist – anders als noch im Entwurf – teilzwingender Natur.

Eine weitere Neuerung betrifft das Recht zur unentgeltlichen Nachbesserung. Dieses gilt fortan nicht nur bei (Bau)Werkverträgen (Art. 368 Abs. 2 OR), sondern auch beim Kauf von Grundstücken mit einer Baute, die noch zu errichten ist oder weniger als zwei Jahre vor dem Verkauf neu

errichtet wurde (Art. 219a Abs. 2 nOR), also beim Erwerb einer neuen Baute. Nur Käufer einer solchen Baute können wie Bauherren behandelt werden. In diesen Fällen erachtete es die Gesetzgeberin als den Verkäufern zumutbar, dass diesen eine solche im Grunde vertragsfremde Pflicht aufgebürdet wird, zumal hier meist ein System von Planern, General- und Subunternehmern anzutreffen ist, sodass es zur Erfüllung der Nachbesserungsschuld gar nicht auf die persönlichen Kenntnisse und Mittel des Nachbesserungspflichtigen ankommt. Im Weiteren untersteht dieser Anspruch den Bestimmungen über den Werkvertrag.

Das Nachbesserungsrecht für Baumängel kann zum Voraus vertraglich nicht mehr eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (Art. 368 Abs. 2<sup>bis</sup> nOR; «...wenn der Mangel eine Baute betrifft»). Das soll nicht nur bei Bauwerkverträgen gelten, sondern auch beim Kauf von Grundstücken mit den vorerwähnten Neubauten (Art. 219a Abs. 2 i.V.m. Art. 368 Abs. 2<sup>bis</sup> nOR).

Die bereits bisher geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren für Gewährleistungsansprüche nach Grundstückskauf wird neu statt in Art. 219 Abs. 3 OR (aufgehoben) in Art. 219a Abs. 3 nOR geregelt («II. Mängelrüge, unentgeltliche Verbesserung und Verjährung»). Außerdem wurde der Wortlaut der Bestimmung demjenigen der bundesgerichtlichen Praxis angepasst, gemäss welcher die Verjährungsbestimmung des bisherigen Art. 219 Abs. 3 OR für sämtliche Mängel anwendbar ist und nicht nur für Mängel an Gebäuden («...wegen Mängeln des Grundstücks...»). Art. 219 Abs. 1 und 2 OR bleibt im Übrigen unverändert und steht neu unter dem Titel «I. Für das Mass».

Die Abänderung der Verjährungsfrist von fünf Jahren zu Lasten des Käufers resp. Bestellers für Ansprüche aus Mängelhaftigkeit von Grundstücken und unbeweglichen Werken ist neu unzulässig, d. h. die Verjährungsregelung wird teilzwingend (Art. 219a Abs. 3, Art. 371 Abs. 3 nOR).

Zu guter Letzt wird Art. 839 Abs. 3 ZGB betreffend Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts mit einem Zusatz über den Umfang der hinreichenden Sicherheitsleistung (zur Abwendung der Eintragung) ergänzt. Neu soll die Ersatzsicherheit Verzugszins nicht für unbestimmte Zeit, sondern lediglich im Umfang von zehn Jahren sicherstellen, soweit ein solcher in diesem Zeitraum überhaupt geschuldet ist. Dazu wird die bisherige Formulierung um die Präzisierung «zuzüglich Verzugszinse für die Dauer von zehn Jahren» ergänzt (Art. 839 Abs. 3 nZGB). Die bisherigen Regeln betreffend die übrigen qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine hinreichende Ersatzsicherheit gelten unverändert weiter (wirtschaftliche Qualität eines Grundpfandes; vgl. Art. 818 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB).

Valérie Meier

## Strafrecht

### Ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessert

Mit dem Ziel die ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern, hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschlossen. Der Bundesrat hat diese Änderung sowie die erforderlichen Verordnungsanpassungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Die Änderung des AIG erweitert und präzisiert die Regelung bei einer Auflösung der familiären Gemeinschaft. Dadurch soll insbesondere die ausländerrechtliche Situation für Opfer häuslicher Gewalt verbessert werden. Dadurch haben Familienangehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) *bei einer Trennung Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsregelung*, insbesondere wenn sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Bisher konnten in solchen Konstellationen Familienangehörige von Personen mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung zwar eine Aufenthaltsregelung beantragen, sie hatten aber keinen rechtlichen Anspruch darauf. Einen solchen Anspruch hatten bisher nur ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Zusätzlich hat das Parlament bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative die Aufzählung der möglichen Hinweise auf häusliche Gewalt ergänzt und auf Gesetzesstufe gehoben. Bisher war dies in einer Verordnung geregelt. Diese Verordnung muss daher ebenfalls geändert werden. Neu wird dort zudem festgehalten, dass bei einer Verlängerung einer Bewilligung ausdrücklich auch den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat angemessen Rechnung zu tragen ist. Diese rechtlichen Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz ihren *Vorbehalt* zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zurückzieht. Dies, weil die Ansprüche auf eine ausländerrechtliche Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft neu auf alle Personen ausgeweitet werden, die einen Familiennachzug gemäss AIG bewilligt erhalten haben. Zudem wird in den Weisungen des SEM zum Ausländerrecht klargestellt, dass auch Opfer von Zwangsheirat ihren Aufenthaltsstatus wiedererlangen können, wenn sie diesen aufgrund einer Zwangsverheiratung ins Ausland verloren haben.

### Internationale Strafverfolgung: Elektronische Beweismittel einfacher sicherstellen

Schweizerische und ausländische Strafverfolgungsbehörden sollen digitale Beweise sowohl im In- als auch im Ausland effizienter und zügiger sicherstellen können. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Schaffung entsprechender Gesetzesgrundlagen zu prüfen und zu evaluieren, ob in diesem Bereich enger mit der EU zusammenarbeitet werden kann. Dies unter Berücksichtigung der schweizerischen Anforderungen an den Datenschutz und der

Verfahrensrechte der Betroffenen. Eine starke grenzüberschreitende Strafverfolgung nützt sowohl der Schweiz als auch der EU und ist ein wichtiger Schritt bei der internationalen Kriminalitätsbekämpfung.

*Elektronische Beweismittel (sog. e-Evidence)* sind digitale Daten wie E-Mails, Textnachrichten und Verkehrsdaten, die im Rahmen einer Straftat anfallen. Oft liefern sie den Strafverfolgungsbehörden massgebliche Hinweise. In ungefähr 80 Prozent der Kriminalfälle spielen sie für die Aufdeckung einer Tat und für die Bestrafung der Täter eine wichtige oder sogar entscheidende Rolle. Weil sich elektronische Beweismittel häufig auf einem *Daten-Server im Ausland* befinden, können die Strafverfolgungsbehörden nicht unmittelbar darauf zugreifen. Außerdem sind digitale Daten flüchtig und werden oft nicht permanent physisch aufbewahrt. Dies erschwert die Sicherstellung wichtiger Beweismittel. Für die Strafverfolgungsbehörden ist folglich zentral, dass sie diese Daten möglichst rasch sichern können – sowohl im In- als auch im Ausland. Während die EU mit dem so genannten e-Evidence-Paket in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig geworden ist, hat die Schweiz bisher auf eine Revision der Gesetzesgrundlagen verzichtet. Der Bundesrat will dies nun ändern.

Mit neuen Gesetzesgrundlagen will der Bundesrat auch die *Rechtsicherheit für Anbieter von digitalen Diensten* stärken. Denn insbesondere für Internetzugangsdienste wie Swisscom oder Sunrise sowie für Kommunikationsdienste wie Protonmail ist die aktuelle Rechtslage unbefriedigend. Unter bestimmten Umständen können sie von ausländischen Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet werden, ihre Daten direkt herauszugeben. Damit könnten die Anbieter jedoch je nach konkreter Situation gegen geltendes Schweizer Recht verstossen. Der Bundesrat erachtet es deshalb als wichtig, den Austausch elektronischer Beweismittel unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen zu erleichtern und Rechtskollisionen zu vermeiden.

### Anpassungen bei der lebenslangen Freiheitsstrafe

Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat im Sommer 2023 die Vernehmlassung für eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend die lebenslange Freiheitsstrafe durchgeführt. Dies mit dem Ziel, die *lebenslange Freiheitsstrafe* besser von der *20-jährigen Freiheitsstrafe* und der *Verwahrung* abzugrenzen. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat nun an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 die entsprechende Botschaft verabschiedet. Namentlich soll die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe künftig erstmals nach 17 Jahren überprüft werden. Heute ist dies bereits nach 15 Jahren möglich. Im Gegensatz dazu ist die bedingte Entlassung bei der 20-jährigen Freiheitsstrafe nach ca. 13,3 Jahren möglich. Um den Unterschied zwischen diesen beiden Freiheitsstrafen deutlicher zu machen, soll die bedingte Entlassung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nun angepasst werden.

Gemäss geltendem Recht ist es möglich, einen Täter gleichzeitig zu einer *lebenslangen Freiheitsstrafe* zu verurteilen und zu verwahren. Weil jedoch die Strafe immer vor der *Verwahrung* vollzogen wird, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in die Verwahrung nie stattfinden. Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nämlich nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass sich diese Person in Freiheit bewährt.

Liegt keine günstige Prognose vor, bleibt sie im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Da sich der Strafvollzug bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch deutlich von jenem bei einer Verwahrung unterscheidet, schlägt der Bundesrat vor, den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe punktuell anzupassen. Dies ist bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung gestossen. Nach 25 Jahren im Vollzug der Freiheitsstrafe soll es demnach möglich sein, dass die inhaftierte Person in einer besonderen, auf den Verwaltungsvollzug spezialisierten Einrichtung untergebracht werden kann. Nach so vielen Jahren im Strafvollzug steht nicht mehr die Resozialisierung des Täters im Vordergrund, sondern der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Personen.

### **Unverjährbarkeit von Mord**

Im Januar 2019 hat der Kanton St. Gallen die Standesinitiative zur Änderung des StGB eingereicht. Die Initiative fordert, die *Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar* anzuheben. Eine knappe Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) begrüßt dieses Anliegen im Grundsatz, hat jedoch beschlossen, die Verjährungsfrist ausschliesslich für Mord (Art. 111 StGB; Art. 116 MStG) aufzuheben. Der entsprechende Entwurf der RK-S für eine Änderung des StGB und des MStG sieht vor, dass sowohl die Strafverfolgung als auch die Strafvollstreckung bei Mord künftig unverjährbar sein sollen. Auch Jahrzehnte nach dem Mord hätten Angehörige ein Interesse an der Aufklärung der Tat und an der Bestrafung des Täters.

Der Bundesrat nahm den Bericht der RK-S am 12. Februar 2025 zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme hält er fest, dass das Interesse der Hinterbliebenen an der Aufklärung und Bestrafung einer schweren Straftat ernst zu nehmen sei. Allerdings macht er darauf aufmerksam, dass die Unverjährbarkeit nicht in jedem Fall das Interesse des Opfers befriedigen könne. Namentlich dann, wenn die Abschaffung der Verjährungsfrist bei den Hinterbliebenen falsche Hoffnungen auf eine Verurteilung des Täters wecken könnte. Der Nachweis Jahrzehnte nach der Tat werde nämlich immer schwieriger und unwahrscheinlicher. So reiche eine DNA-Spur oft nicht aus, um den Täter zu identifizieren. In der Regel seien zusätzliche Beweise erforderlich. Ein Freispruch aufgrund mangelnder Beweise sei jedoch häufig nicht nur eine Enttäuschung, sondern könne bei den Hinterbliebenen sogar zu einer erneuten Traumatisierung führen. Weiter führt der Bundesrat aus, dass die Interessen von Opfern und deren Angehörigen wichtig seien. Allerdings dürfen sie für die Bestrafung des Täters nicht allein ausschlaggebend sein. Die Durchsetzung des staatlichen Strafan spruches erfülle vor allem einen gesamtgesellschaftlichen Zweck: Mit einem Strafverfahren zeige der Staat, dass er die Rechtsordnung verteidige und einen Verstoss gegen die Regeln nicht dulde. Dieser Aspekt verliere jedoch mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung. Der Gesetzgeber müsse daher sorgfältig abwägen, um diese Interessen ins Gleichgewicht zu bringen.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme fest, dass eine Änderung der Verjährungsfrist bei Mord von 30 Jahren hin zur Unverjährbarkeit viele Fragen aufwerfe. Sollte das Parlament eine Anpassung wünschen, regt der Bundesrat folglich an, den Vorschlag der

RK-S und andere Vorschriften zur Verjährung im Sinne der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren vertieft zu prüfen.

### **Keine Besserstellung von Verurteilten bei Rückfall während der Probezeit**

Das geltende Recht sieht vor, dass das Gericht eine *Gesamtstrafe* aussprechen muss, wenn eine verurteilte Person *während der Probezeit rückfällig* wird und erneut eine Straftat begeht. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei der ersten und bei der zweiten Strafe um die gleiche Art der Strafe handelt. Namentlich muss aus zwei Geldstrafen oder zwei Freiheitsstrafen je eine Gesamtstrafe gebildet werden.

Diese Regelung wird in der Praxis und in der Wissenschaft kritisiert, da sie *Wiederholungstäterinnen und -täter ungleich behandelt*. Wer schon während der Probezeit erneut straffällig wird, erhält – bei gleicher Strafart – eine Gesamtstrafe, die zwingend geringer ausfällt als die Summe der Strafen, die für die verübten Taten einzeln ausgesprochen würde. Damit werden Täterinnen und Täter, die bereits während der Probezeit wieder straffällig werden, weniger streng bestraft als solche, die erst nach Ablauf der Probezeit wieder eine Straftat begehen.

In seinem Postulatsbericht vom 6. Dezember 2024 zeigt der Bundesrat verschiedene Möglichkeiten auf, wie sich diese Ungleichbehandlung korrigieren liesse. Insbesondere könnte das StGB dahingehend geändert werden, dass das Gericht bei einem Rückfall während der Probezeit keine Gesamtstrafe mehr bilden dürfte. Stattdessen müsste es in jedem Fall eine separate Strafe für die neue Tat aussprechen.

### **Bundesrat will Nazisymbole in der Öffentlichkeit verbieten**

Nationalsozialistische Symbole sollen künftig im öffentlichen Raum nicht mehr verwendet werden dürfen. Wer gegen das Verbot verstößt, soll eine Busse bezahlen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Verbot auf weitere extremistische Symbole ausgeweitet werden.

Rassismus und Antisemitismus sind in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft inakzeptabel. Nach geltendem Recht wird eine Person jedoch *nur dann bestraft*, wenn sie ein rassendiskriminierendes, gewaltverherrlichendes, extremistisches oder nationalsozialistisches *Symbol verwendet* und damit *gleichzeitig für die entsprechende Ideologie wirbt*. Wer hingegen ein solches *Symbol* zeigt, *ohne* die damit verbundene *Ideologie* aktiv zu propagieren, bleibt *heute straflos*. Das Parlament und der Bundesrat erachten diese Gesetzeslücke als stossend.

Der Bundesrat erachtet das Verbot von Symbolen im Zusammenhang mit dem Dritten Reich als besonders dringend, weil antisemitische Vorfälle in der Schweiz stark zugenommen haben. In einem ersten Schritt schlägt der Bundesrat deshalb vor, die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen im öffentlichen Raum zu verbieten. An seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 hat er die Vernehmlassung für ein neues Spezialgesetz eröffnet. Damit erfüllt er den ersten Teil eines Auftrags aus dem Parlament. Das Verbot von weiteren extremistischen, rassendiskriminierenden und gewaltverherrlichenden Symbolen wird der Bundesrat in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt vorschlagen.

Unter das Verbot sollen sowohl *offensichtlich nationalsozialistische Symbole* wie das Hakenkreuz oder der Hitlergruss, aber auch *abgewandelte Symbole* wie Buchstabencodes «18» oder «88» fallen. Bei den abgewandelten Symbolen spielt der Kontext bei der Beurteilung der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle. Umfasst wären demnach Gegenstände, aber auch Gesten oder Grussformeln.

Für schulische, wissenschaftliche, künstlerische oder journalistische Zwecke sieht der Bundesrat in seinem Entwurf *Ausnahmen* vor. Innerhalb der Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit dürften die Symbole weiterhin gezeigt werden. Bereits existierende religiöse Symbole, die nationalsozialistischen Zeichen gleich oder ähnlich sind, sind vom geplanten Verbot nicht betroffen.

Wer gegen das Verbot verstösst und in unzulässiger Weise in der Öffentlichkeit nationalsozialistische Symbole verwendet, soll mit einer *Busse von 200 CHF* bestraft werden. Es ist vorgesehen, die Verstöße schnell und unmittelbar nach der Tat im sogenannten Ordnungsbussenverfahren zu erledigen.

### **Statistik zur Fernmeldeüberwachung: Mehr Überwachungsmassnahmen**

Im Jahr 2024 haben die Schweizer Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mehr als doppelt so viele Überwachungsmassnahmen beim Dienst ÜPF angeordnet. Der starke Anstieg an Überwachungsmassnahmen ist vor allem auf die deutliche *Zunahme der Antennensuchläufe* zurückzuführen. Seit Jahren ist erstmals bei den Antennensuchläufen eine Verdoppelung der Anzahl Fälle gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Auch die Echtzeitüberwachungsmassnahmen sind mit 1'818 um etwa 45 Prozent gestiegen (2023: 1'244). Die Anzahl der rückwirkenden Überwachungen liegt mit 6'149 etwa einen Viertel über dem Vorjahr (2023: 4'957). Die Notsuchen sind mit 1'223 um einen Fünftel gestiegen (2023: 1'022). Einzig die Anzahl der Fahndungen ist mit 35 leicht unter dem letztjährigen Niveau (2023: 37). Eine Zunahme ist auch bei den *Auskünften* zu verzeichnen. Im Jahr 2024 erteilte der Dienst ÜPF etwa 20 Prozent mehr Auskünfte (einfache und komplexe). Es wurden 32'225 komplexe Auskünfte (z. B. Ausweiskopien oder Vertragsdaten) geliefert, was einem Anstieg von 55 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dabei wurden 19'357 komplexe Auskünfte angefragt (gegenüber 10'285 im Vorjahr). Die Differenz erklärt sich dadurch, dass pro Anfrage mehrere Auskünfte erteilt werden können. Es wurden 385'630 einfache Auskünfte (Telefonbuch- oder IP-Adressen-Abfragen) angefragt (2023: 332'994) und 495'119 einfache Auskünfte erteilt (2023: 419'192).

Im Jahr 2024 betrafen *43 Prozent aller Überwachungsmassnahmen* (Echtzeit- und rückwirkende Überwachungen) *Vermögensdelikte*. Die Anzahl der Massnahmen im Zusammenhang mit Vermögensdelikten hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Auch die Anordnungen aufgrund strafbarer Handlungen gegen *Leib und Leben* (19 Prozent der Massnahmen) haben sich etwas *mehr als verdoppelt*. 10 Prozent der Massnahmen wurden zur Ermittlung von schweren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durchgeführt. Auch hier ist ein Anstieg von über 15 Prozent zu verzeichnen. Etwa 6 Prozent der Anordnungen erfolgte für

Notsuchen und fast 3 Prozent aufgrund von Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit. Die Massnahmen wegen Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (2 Prozent) haben sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. Die übrigen Überwachungsmassnahmen teilen sich auf Fahndungen und diverse Deliktarten auf.

Im Jahr 2024 ist die Anzahl Einsätze mit besonderen Informatikprogrammen (*GovWare*) auf 12 (gegenüber 9 im Vorjahr) gestiegen. Die meisten davon wurden bei der Überwachung in Zusammenhang mit schweren Betäubungsmitteldelikten eingesetzt. Die Anzahl Einsätze der *besonderen technischen Geräte (IMSI-Catcher)* beläuft sich auf 171 (Vorjahr: 160). Diese Instrumente wurden grösstenteils bei Notsuchen nach vermissten Personen (67) und schweren Betäubungsmitteldelikten (53) eingesetzt.

Den Strafverfolgungsbehörden der Kantone wurde für das Jahr 2024 ein pauschaler Kostenbeitrag von rund 24 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Den Mitwirkungspflichtigen (MWP) wurden Entschädigungen in der Höhe von rund 6,3 Millionen Franken vergütet. Der Gesamtaufwand des Dienstes ÜPF lag mit 46,7 Millionen Franken höher als im Vorjahr mit 36,1 Millionen Franken. Der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF ist von 39 Prozent im Vorjahr auf 54 Prozent gestiegen. Ab 2024 beteiligen sich die Kantone mit einer pauschalen Kostenbeteiligung pro Jahr und Kanton an den Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung. Die MWP werden für ihre Tätigkeit nach Massgabe der FV-ÜPF (Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, FV-ÜPF; SR 780.115.1) entschädigt.

Es ist zu beachten, dass auf ein Delikt bzw. eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme, mehrere Überwachungsanordnungen entfallen können. So können zum Beispiel sowohl der Festnetzanschluss als auch mehrere Mobiltelefone einer mutmasslichen Täterschaft überwacht werden. Weiter wird häufig dieselbe Mobiltelefonnummer bei verschiedenen MWP zur Überwachung in Auftrag gegeben, um sämtliche Roaming-Fälle abdecken zu können. Die Anzahl der von Überwachungsmassnahmen direkt betroffenen Personen liegt demnach merklich tiefer, als die Anzahl der angeordneten Überwachungsmassnahmen.

# Justitia kommt in Fahrt

Tim Schär

Teilprojekt Transformation & Kommunikation, Justitia40@JUS\_BE

Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene treiben die Projektmitarbeitenden von Justitia4.0 und Justitia40@JUS\_BE die Digitalisierung fortlaufend voran und entwickeln die papierlose Zukunft der Justiz. Melanie Blank ist seit dem 6. Januar 2025 Projektleiterin des kantonalen Projektes Justitia40@JUS\_BE. Im folgenden Interview gibt sie einen persönlichen Einblick und rekapituliert die vergangenen Monate.



**Melanie Blank, was hat Sie an der Stelle als Projektleiterin Justitia40@JUS\_BE besonders gereizt?**

**Auf einer Skala von 1 bis 10 wie digital sind Sie unterwegs und auf welches digitale Tool könnten Sie nicht mehr verzichten?**

**Fazit 6 Monate Projektleitung: Was wurde seit Ihrem Start im Projekt konkret umgesetzt?**

**Blick in die Kristallkugel: Wie werden wir in drei bis fünf Jahren in der Justiz zusammenarbeiten und welchen Nutzen werden wir aus dem Projekt ziehen können?**

## Melanie Blank

Hat an der Universität Bern Recht studiert und wurde im Februar 2020 als Rechtsanwältin patentiert. Sie hat kurz darauf im Bundesamt für Gesundheit in der Abteilung Digitale Transformation angefangen und dort die Projektleitung der SwissCovid App – der damaligen Proximity-Tracing-App des Bundes – übernommen. Nach der Covid-Krise hat sie in den Direktionsbereich Digitale Transformation und Steuerung gewechselt und sich dort um die politischen Geschäfte in diesem Bereich gekümmert.

Mir hat die Verbindung zwischen dem Justizwesen – also meiner ursprünglichen Ausbildung – und meiner bisher gesammelten Erfahrung im Projektmanagement auf Anhieb gefallen. Außerdem finde ich den Projektinhalt – die Digitalisierung der Justiz – absolut notwendig und längst überfällig.

Ich würde behaupten, ich bin sehr digital unterwegs, also vielleicht eine 9? Beim Einsatz von KI sehe ich noch Verbesserungsmöglichkeiten. Ein einzelnes Tool zu benennen ist schwierig, aber ohne die SBB-App wäre ich vermutlich verloren und auch auf meinen E-Reader möchte ich mittlerweile nicht mehr verzichten.

Wir haben uns in der Stabstelle intern organisiert und festgelegt, wie wir zusammenarbeiten wollen. Zudem haben wir die Arbeitspakete – also die anzugehenden Arbeiten, die wir jetzt schon kennen – definiert und uns darüber unterhalten, wer resp. was für Personen aus den einzelnen Produktgruppen wir für die Arbeit im Projekt gewinnen möchten.

Die Zusammenarbeit wird einfacher, da wir nicht mehr Papierdossiers von Büro zu Büro schieben müssen, sondern sie einfach virtuell teilen können. Zudem kann bspw. eine Akteneinsicht der Anwaltschaft gleichzeitig wie die weitere Bearbeitung der Akten durch das Gericht erfolgen, was zu einer Effizienzsteigerung und allenfalls sogar zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führt. Weiter können Notizen in der elektronischen Justizakte mit anderen geteilt werden – so dass sie von allen leicht entzifert werden können, was bisher mit der Handschrift sicherlich nicht immer der Fall ist. Auch die Aktenweitergabe wird simpler: Man muss nicht mehr

Bundesordner für Bundesordner mit einem Kurier weiterreichen, sondern kann die Akten mit einem Klick über die nationale Plattform justitia.swiss freigeben.

*Herzlichen Dank für das Interview,  
Melanie Blank!*

---

### «Justitia aktuell»

In der Rubrik «Justitia aktuell» erhalten Sie Informationen über wichtige Entwicklungen und Neuigkeiten aus der Politik, dem nationalen sowie dem kantonalen Justitia-Projekt.

Die Bundesversammlung hat am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verabschiedet. Mit Ablauf der Referendumsfrist für das BEKJ wurde am 19. April 2025 ein weiterer Meilenstein erreicht. Voraussichtlich wird das BEKJ am 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Plattform justitia.swiss genutzt werden.

Die Entwicklung und Implementierung der Justizakte-Applikation (JAA) und der Plattform justitia.swiss schreiten ebenfalls voran. Zurzeit finden Pilotversuche der Plattform justitia.swiss mit den Kantonen Genf und Basel-Landschaft statt. Koordiniert durch das nationale Projekt werden auch mögliche Pilotversuche innerhalb des Kantons Bern evaluiert. In einem [Videointerview](#) mit Frédéric Kohler, Stabschef Justizverwaltungsleitung, werden die Vorteile der JAA sowie das Zusammenspiel mit der Fachapplikation aufgezeigt. Das Video, weiterführende Informationen zum BEKJ-Fahrplan sowie den Pilotversuchen sind auf der Projektseite von [Justitia 4.0](#) zu finden.

Ab dem 1. Juli 2025 tritt Peter Kolbe die Nachfolge von Jacques Bühler als Gesamtprojektleiter des nationalen Projektes Justitia 4.0 an.

Im kantonalen Projekt Justitia40@JUS\_BE wird zurzeit die Projektorganisation weiter auf- und ausgebaut. Neu ist die Projektorganisation inkl. Namen im [Intranet](#) ersichtlich. Das Organigramm wird aktualisiert, sobald alle Namen (bspw. Projektausschuss) bekannt sind. Zudem wird während der Projektdauer die Intranetseite laufend angepasst und es werden neue Informationen aufgeschaltet.

---

# Justitia prend son essor

Tim Schär

Projet partiel Transformation & Communication, Justitia40@JUS\_BE

Tant au niveau national que cantonal, les collaboratrices et collaborateurs des projets Justitia 4.0 et Justitia40@JUS\_BE font progresser la numérisation et développent l'avenir sans papier de la justice. Depuis le 6 janvier 2025, Melanie Blank est responsable du projet cantonal Justitia40@JUS\_BE. Dans l'interview ci-après, elle donne un aperçu personnel et récapitule les événements des mois précédents.



**Melanie Blank, qu'est-ce qui vous a particulièrement attirée dans le poste de responsable du projet Justitia40@JUS\_BE ?**

**Sur une échelle de 1 à 10, quel est votre niveau de numérisation et de quel outil numérique ne pourriez-vous plus vous passer ?**

**Bilan de 6 mois en tant que responsable de projet : qu'est-ce qui a été concrètement mis en œuvre depuis vos débuts dans le projet ?**

**Si vous regardez dans votre boule de cristal : comment collaborons-nous au sein de la justice dans trois à cinq ans et quels avantages pourrons-nous tirer de ce projet ?**

## Melanie Blank

Elle a étudié le droit à l'université de Berne et obtenu son brevet d'avocat en février 2020. Peu après, elle a débuté à l'Office fédéral de la santé publique au sein de la division Transformation numérique où elle a pris la direction du projet de l'application SwissCovid – l'application de traçage de proximité de la Confédération à l'époque. Après la crise du Covid, elle a rejoint l'unité de direction Transformation numérique et pilotage où elle s'est occupée des affaires politiques.

Le lien entre le monde de la justice – ma formation initiale – et les expériences que j'ai déjà acquises en matière de gestion de projet m'a tout de suite plu. De plus, je trouve le contenu du projet – la numérisation de la justice – absolument nécessaire et attendu depuis longtemps.

Je dirais que mon niveau de numérisation est très élevé, donc peut-être 9 ? Je considère qu'il y a encore un potentiel d'amélioration concernant l'utilisation de l'intelligence artificielle. Il m'est difficile de citer un outil en particulier mais sans l'application CFF, je serais probablement perdue, et je ne pourrais pas non plus me passer de ma liseuse.

Nous nous sommes organisés à l'interne au sein de l'état-major et avons déterminé la manière dont nous souhaitions collaborer. Nous avons également défini les paquets de travail – soit les travaux à entreprendre dont nous avions déjà connaissance – et nous avons réfléchi aux personnes des différents groupes de produits que nous voulions recruter pour travailler dans le projet.

La collaboration sera plus simple, car nous ne serons plus tenus de faire passer les dossiers papier de bureau en bureau, mais pourrons les partager virtuellement. De plus, la consultation du dossier par les avocats, par exemple, pourra se faire en même temps que le traitement ultérieur du dossier par le tribunal, ce qui permettra d'augmenter l'efficacité et peut-être même de réduire la durée de la procédure. Les notes du dossier judiciaire électronique pourront en outre être partagées avec d'autres et elles pourront être facilement décryptées, ce qui n'est certainement pas toujours le cas actuellement avec l'écriture manuscrite. La transmission de dossiers

sera également simplifiée : plus nécessaire de transférer des classeurs fédéraux par coursier, les dossiers seront accessibles en un clic via la plateforme nationale justitia.swiss.

*Un grand merci pour cette interview,  
Frédéric Kohler!*

---

### «Actualités concernant Justitia»

Dans la rubrique «Actualités concernant Justitia», vous trouverez des informations sur les développements importants et les nouveautés de la politique ainsi que du projet Justitia au niveau national et cantonal.

Le 20 décembre 2024, l'Assemblée fédérale a approuvé la loi fédérale sur les plateformes de communication électronique dans le domaine judiciaire (LPCJ). Une nouvelle étape a été franchie le 19 avril 2025 avec l'expiration du délai de référendum pour la LPCJ. Celle-ci entrera probablement en vigueur le 1<sup>er</sup> juillet 2026. La plateforme justitia.swiss pourra être utilisée à partir de cette date.

Le développement et l'implémentation de l'application dossier judiciaire électronique (ADJ) et de la plateforme justitia.swiss progressent également. Des essais pilotes de la plateforme justitia.swiss sont actuellement effectués avec les cantons de Genève et de Bâle-Campagne. Coordonnés par le projet national, d'éventuels essais pilotes au sein du canton de Berne sont également évalués. Dans une [interview vidéo](#), Frédéric Kohler, chef d'État-major de la Direction administrative de la magistrature, présente les avantages de l'ADJ ainsi que l'interaction avec l'application spécialisée. La vidéo, des informations complémentaires concernant la feuille de route de la LPCJ ainsi que les essais pilotes se trouvent sur la page du projet [Justitia 4.0](#).

Dès le 1<sup>er</sup> juillet 2025, Peter Kolbe succédera à Jacques Bühler en tant que responsable de projet global du projet national Justitia 4.0.

Concernant le projet cantonal Justitia40@JUS\_BE, l'organisation de projet est actuellement en cours d'élaboration et de développement. L'organisation de projet, y compris les noms, est désormais visible sur l'[intranet](#). L'organigramme sera mis à jour dès que tous les noms (p. ex. comité de projet) seront connus. De plus, pendant la durée du projet, la page intranet sera actualisée en permanence et de nouvelles informations seront mises en ligne.

---

# Abschiedsrede von Sylvia Howald, langjährige Mitarbeiterin an der Loge des Obergerichts des Kantons Bern



Liebe Obergerichtlerinnen und Obergerichtler

Die Loge ist die Drehscheibe zwischen den verschiedenen Anlaufstellen des Obergerichts. Das macht die Arbeit an der Loge spannend, denn man weiss am Morgen nie, was der Tag noch so alles bringen wird. Es ist jedenfalls nie monoton.

So manche Besucherin und mancher Besucher des Obergerichts steht am Schalter und ist nervös, hat Angst, ist dem Weinen nahe oder ist dann laut, «hässig» oder es gibt auch solche, die uns beschimpfen. Man braucht dann gute Nerven und darf sich nicht provozieren lassen. Wichtig ist es, dass man jede und jeden «abholen» kann. Oft reicht nur schon ein Lächeln, zuhören, ein Glas Wasser oder ein gereichtes Papiertaschentuch. Am meisten berührt haben mich ein paar fürsorgerische Unterbringungen. Der Entscheid kann die Freude oder die Enttäuschung sein. Ein paar Polizeianrufe gab es da auch noch! Wegen eines verkratzten Autos eines Oberrichters, ausgerissenen Pflanzen, Wutanfällen, Klimaaktivisten und, und, und. Die Liste ist lang...

Über die Jahre habe ich viele Richter und Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen und gehen sehen. Viele wertvolle Gespräche, lustige und traurige geführt. Auch an einer Institution wie einem Gericht, das man eher von einer ernsteren Seite her zu kennen glaubt, sind es letztendlich Menschen mit ihren Geschichten, Läunen, ihrer Hilfsbereitschaft und viel Humor, die aus dem Obergericht einen Ort machen, an dem ich mich sehr wohl gefühlt und sehr gerne gearbeitet habe.

Ganz speziell erwähnen möchte ich noch unsere kaufmännischen Lernenden. Hier schliesst sich der Kreis, mit einerseits jungen und motivierten Leuten, die ganz am Anfang ihres Berufslebens stehen, lernen wollen und dann mit solchen, die in den Ruhestand gehen. Danke für die grossartigen Mittagessen die wir zusammen hatten.

Ebenfalls etwas Besonderes waren die Patentierungen der jungen und frischen Anwälte im Rathaus, die wir noch ein paar Wochen zuvor zu Prüfungen und Plädoyers am Obergericht empfangen hatten und an deren Zeremonie wir als Weibelinnen stolz dabei waren. Auch hier schliesst sich der Kreis mit den Richtern, Oberrichtern und der nächsten Generation, welche sie irgendwann ersetzen wird. Jeder ist ersetzbar. Dies ist bekannt. So auch langjährige Mitarbeiter an der Loge... Irgendwann ist die Zeit gekommen, Platz zu machen.

Ich wünsche dem erneuerten Team an der Loge alles Gute und so viel Freude am Job, wie ich das selbst erfahren durfte. Danke, dass ihr heute alle gekommen seid.

Sylvia

# Publikationen aus unseren Reihen

## Publications de nos rangs

**David Imseng / Andreas Kind**

Der Einsatz von Spracherkennungstechnologie bei der Erstellung von Vernehmungsprotokollen, in: Kriminalistik 2 / 2025, S. 112 ff.

**Katrin Klein / Anastasia Falkner**

Wir entlasten die Kinder durch möglichst frühe Intervention und Deeskalation. Einblicke in das Pilotprojekt ZFIT, in: marie meierhofer institut für das kind, assoziiertes institut der universität zürich (Hrsg.), Ausgabe 114, Dezember 2024, S. 41–45.

**Jan Imhof**

Amtsmissbrauch: Polizist:innen vor Gericht, in: RISIKO & RECHT, Ausgabe 01 / 2025, S. 44–64.

# Impressum

**Herausgeberin / éditrice:**

Weiterbildungskommission der Berner Justiz  
Commission pour la formation continue de la justice bernoise

Ronnie Bettler, Oberrichter, Präsident  
Manuel Blaser, Gerichtspräsident  
Niva Bühlmann, Gerichtsschreiberin  
Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin  
Nils Stohner, Verwaltungsrichter  
Andreas Kind, Staatsanwalt  
Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin  
Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR,  
Justizverwaltung des Kantons Bern  
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin  
Daniel Peier, Justizinspektor  
Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt  
Samuel Schmid, Oberrichter  
Denise Weingart, Oberrichterin  
Sarah Wildi, Staatsanwältin

**Sekretariat / secrétariat:**

Janine Ruffieux, Obergericht des Kantons Bern,  
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern  
031 636 60 00, weiterbildung.og@justice.be.ch

**Übersetzung / traduction:**

Philippe Berberat, Gerichtsschreiber

**Lektorat:**

Sarah Wildi, Staatsanwältin

**Layout und Satz:**

[www.atelierpol.com](http://www.atelierpol.com)

**Redaktion / rédaction BE N'ius:**

Sarah Wildi, Staatsanwältin

**Autorenverzeichnis/  
Liste des auteurs**

**Sylvia Howald**, ehem. langjährige Mitarbeiterin an der Loge  
des Obergerichts des Kantons Bern

**Valérie Meier**, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft  
Berner Jura-Seeland

**Schär Tim**, Projektmitarbeiter Transformation & Kommunikation,  
Justitia40@JUS\_BE

**Danielle Schwendener**, Oberrichterin

<https://bop.unibe.ch/benius>

ISSN 2673-477X



This work is licensed under the Creative Commons  
Attribution 4.0 International License